

# Öffentliche Bekanntmachung

## 7. Änderungssatzung vom 22. November 2023



- b) Urnenwahlgräber 347,00 €
- c) Urnenrasengräber 347,00 €
- d) Urnenbaumgräber 347,00 €

### zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 – Friedhofsgebührensatzung –

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 – Friedhofsgebührensatzung – zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

**Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

##### I. Überlassung von Reihengrabstätten

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
- b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.282,00 €
- c) anonyme Reihengrabstätte (inkl. Pflege) 1.503,00 €
- d) anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Pflege) 623,00 €
- e) Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflege) 1.503,00 €
- f) Urnenrasenreihengrabstätte (inkl. Pflege) 941,00 €
- g) Urnenbaumreihengrabstätte (inkl. Pflege) 941,00 €

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für

- a) eine Einzelgrabstätte bzw. Tiefengrab und jede weitere Grabstätte 2.886,00 €
- b) eine Urnengrabstätte 1.650,00 €
- c) eine Rasenwahlgrabstätte 2.253,00 €
- d) eine Urnenrasenwahlgrabstätte 1.881,00 €

##### Verlängerung je Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte 96,20 €
- b) eine Urnengrabstätte 55,00 €
- c) eine Rasenwahlgrabstätte 75,10 €
- d) eine Urnenrasenwahlgrabstätte 62,70 €

Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstelle nachzuzahlen.

##### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1. Reihengräber
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 401,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 833,00 €
  - c) Fötenbeisetzung 49,00 €
- 2. Wahlgräber – Einfachgräber
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 401,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 833,00 €
- 3. Wahlgräber – Tiefengräber
  - a) Einzelgrabstätte für die
    - 1. Bestattung 1.212,00 €
    - 2. Bestattung 833,00 €
- 4. Urnengräber
  - a) Urnenreihengräber 347,00 €

- 5. Bestattungen und Beisetzungen
  - a) freitags ab 13:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
  - b) an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.
  - c) Die Zuschläge entfallen, wenn durch mehrere aufeinander folgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem vor genannten Tag beigesetzt werden muss.

- 6. In diesen Gebührenätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch den Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und/oder durch ein von den SBN beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

#### V. Benutzung der Trauerhalle/Ruhekammer

- 1. Nutzung der Ruhekammer
  - a) bis zu 4 Tagen 136,00 €
  - b) für jeden weiteren Tag 34,00 €
  - c) Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen Tag, wenn eine Bestattung aus terminlichen Gründen seitens der Friedhofsverwaltung an dem vorgesehenen Bestattungstag nicht möglich ist. Bei der Berechnung der Tage bleiben Samstage, Sonntage und Feiertage sowie sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt.
- 2. Nutzung der Trauerhalle 178,00 €

#### VI. Verwaltungskosten

- Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag 46,00 €

#### VII. Sonstige Leistungen

- 1. Namenstafeln für Rasengrabstätten inkl. Beschriftung
  - a) Name, Geburts- und Sterbejahr 200,00 € mit/ohne Balkenkreuz
  - b) Name, Geburts- und Sterbejahr mit einem anderen religiösen oder angemessenem persönlichem Symbol je nach Aufwand
- 2. Markierungsschilder für anonyme Bestattungen sowie Baumbestattungen 30,00 €
- 3. Ausführung von Dienstleistungen, die gebührens-mäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 – Friedhofsgebührensatzung – zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28. November 2019 bleiben unberührt.

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Neuwied, den 22. November 2023

Einig  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied – AöR-, Hafensteinstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.